

Satzung

Die Mitgliederversammlung hat am 17. Mai 1972, zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Oktober 2025, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein Wirtschaftswissenschaften Hochschule Niederrhein".

Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er trägt den Zusatz "e.V.".

§ 2

Zweck und Ziele

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er verfolgt diesen Zweck auch, indem er Wege eröffnet, um die im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften betriebene Forschung für die gewerbliche Wirtschaft und umgekehrt die in der Wirtschaft und unternehmerischen Praxis gesammelte Erfahrung für die Bildungsarbeit des Fachbereichs nutzbar zu machen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Förderung der Berufsausbildung der Studierenden und der beruflichen Weiterbildung der Dozenten und der ehemaligen Studierenden sowie auch für Weiterbildungsaufgaben außerhalb der Hochschule, insbesondere für Mitarbeiterschulung der gewerblichen Unternehmen, wie Managerschulung, Fallstudien, Wochenendlehrgänge, Planspiele und ähnliche Veranstaltungen.

(3) Der Verein kann Ausbildungsvorhaben einzelner Studenten unterstützen, soweit sie mit dem Studium in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder hierzu eine sinnvolle Ergänzung bieten und die Studenten nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Kosten alleine zu tragen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine Eigen- oder erwerbswirtschaftlichen Zwecke; eine politische Betätigung ist ausgeschlossen.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Gesellschaften, Vereine und Verbände werden.

(2) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

§ 4

Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen freigestellt.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Löschung im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Das Austrittsschreiben muss zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern es postalisch erreichbar ist, durch eingeschriebenen Brief unverzüglich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse zu berichten.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch bei der Mitgliederversammlung zu. Dies ist dem Ausgeschlossenen bei seinem Ausschluss mitzuteilen. Das Einspruchsschreiben muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Vorstand eingegangen sein. Über den Einspruch entscheiden die anwesenden Vereinsmitglieder mit 2/3 Mehrheit.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

(1) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

(2) Pflichtbeiträge sind jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand und seine Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
 2. seinem Stellvertreter
 3. dem Schatzmeister
 4. dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
 5. bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern
 6. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Niederrhein kraft Amtes.
- Mindestens 1 Vorstandsmitglied soll Mitglied der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein sein.

(2) Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt. Sie endet jedoch nicht vor Ende der Mitgliederversammlung, in der der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsleitung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zu seiner Vertretung Berechtigte, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die von dem zu Beginn der jeweiligen Sitzung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(6) Dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Über Einnahmen und Ausgaben hat er ordnungsgemäß Buch zu führen. Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestellenden Rechnungsprüfern.

(7) Beim Vorstand des Vereins können Fachbeiräte für besondere Aufgaben gebildet werden.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 9a

Hybride und virtuelle Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann so einberufen werden, dass die Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann ferner beschließen, die Mitgliederversammlung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen (virtuelle Mitgliederversammlung). Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 9 Abs. 2 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Absatz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind.

(4) § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. § 11 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass sowohl geheime als auch offene Abstimmungen oder Wahlen für die virtuell teilnehmenden Mitglieder technisch gewährleistet werden müssen.

(5) Bei der hybriden Mitgliederversammlung muss die Leitung vom Versammlungsort aus erfolgen.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften des Vorstandes gehören, insbesondere über

1. die Satzung
2. die Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer
3. die Höhe der Beiträge und deren Verwendung
4. die Rechnungsberichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
5. die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
6. die Auflösung des Vereins.

§ 11

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder. Zu dieser Sitzung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Übersendung der Tagesordnung geladen worden sein. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig. Eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einzuberufen ist, entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Abstimmungen sind im allgemeinen offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen. Über Einsprüche wegen Ausschluss aus dem Verein und bei Wahlen wird geheim abgestimmt, es sei denn, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich für eine offene Abstimmung erklären. Bei geheimen Abstimmungen wird nur das Gesamtergebnis bekanntgegeben.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation wird durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorsitzender und den Schatzmeister sowie das geschäftsführende Vorstandsmitglied durchgeführt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Niederrhein (Fachbereich Wirtschaftswissenschaften), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mönchengladbach, 29. Oktober 2025